

Patientenverfügung – alles klar! Oder?

Dr. Erich Schröder
06/2009

Erneut hat der Bundestag ein Gesetz zwischen Arzt und Patient gestellt. Und das in durchaus ehrenwerter Absicht, nämlich um Regelungsklarheit in ein schwieriges ethisches Grenzgebiet zu bringen. Es geht um lebensverlängernde Maßnahmen mittels Apparatedizin in einem unheilbaren Krankheitsstadium oder z.B. im Koma. Der Arzt ist im Grundsatz zur Erhaltung des Lebens verpflichtet, und so haben nicht wenige Menschen Angst, dass mit Mitteln der modernen Medizin bei ihnen einmal ein Zustand dauerhaft verlängert wird, den sie in ihrer Vorstellung als unerträglich empfinden.

Der Ansatz des Gesetzes ist im Prinzip auch richtig: Der Wille des Patienten, niedergelegt in einer Patientenverfügung, ist maßgeblich und für den behandelnden Arzt verbindlich und das unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Der Beschluss verdient Respekt, da er nach langer, eingehender und sehr ernsthafter Diskussion der Abgeordneten zustande gekommen ist. Allerdings auch mit beträchtlich zahlreichen Gegenstimmen.

Aber wird das Gesetz dem Patienten tatsächlich nutzen? Kann überhaupt ein Gesetz eine solche ethische Grenzsituation abschließend regeln?

- Die potenzielle Konfliktsituation zwischen dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung und dem Gewissen des Arztes bleibt praktisch unverändert. Weder der Patient noch ein Gesetz können den Arzt zwingen, eine ärztliche Handlung gegen seine ethische Überzeugung und sein Gewissen durchzuführen oder zu unterlassen. Von bestimmten Notfallsituationen abgesehen kann der Arzt in dieser Situation die Weiterbehandlung ablehnen. Eine Patientenverfügung braucht also zur Wirksamkeit auch einen Arzt, der bereit ist ihr zu folgen. Der Patient verzweifelt auf Arztsuche?
- Auch das Erforschen des aktuellen tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens des Patienten bleibt unverändert notwendig. Wie relevant ist heute eine Verfügung von gestern? Unter welchen Umständen und mit welcher Beratung ist sie entstanden? Ein Unfall oder eine Krankheit können schlagartig Überlebenswillen erzeugen oder auch zerstören. Dann ist heute alles anders als gestern. Im Zweifel soll dann wieder (wie bisher) ein Gericht entscheiden. Wird der Zweifel nicht der Normalfall sein?

Die offensichtlichen Grenzen des neuen Gesetzes sind grundsätzlicher Art. Ein ethischer Konflikt, z.B. zwischen dem Lebenserhaltungsgebot des Arztes und dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten bezüglich seines Lebens, erscheint kaum durch eine starre gesetzliche Priorität zu regeln. Vielleicht hätte der Gesetzgeber stattdessen (oder ergänzend) besser einen Entscheidungsprozess definiert, der auch den Informationsstand des Patienten und die Aktualität und noch bestehende Gültigkeit seiner Erklärung erfasst. Und auch ethische Aspekte der ärztlichen Patientenbehandlung nicht ganz beiseite schiebt.